

Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 10. Juni 2009 und mit Genehmigung des Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 8. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrad

(1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studiengangsspezifischen Verfahrensweisen.

(2) In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter, der insbesondere die betriebswirtschaftliche Kompetenz erweitert und vertieft. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Praxis des Managements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und anderen Fachgebieten zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterprogramm ist ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind, oder ein entsprechendes Staatsexamen.

(3) Die Zulassung erfolgt zu jedem Semester.

(4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Master-Thesis vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums gemäß Studienordnung erforderlichen Module beträgt insgesamt 74 Semesterwochenstunden.

(7) Die gesamte Arbeitsbelastung einer/eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 12 Prüfungen in den Pflichtmodulen und die geforderten 4 Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA I sowie die Master-Thesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind und der berufspraktische Studienteil erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Kreditpunkten nach ECTS gewichteten Mittel aller benoteten Prüfungen, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, berechnet.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln zum Prüfungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der modulanbietende Fachbereich ist für die Durchführung der Prüfung zuständig.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder

des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Module

Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt, höchstens aber auf ein Studienjahr. Ein Modul entspricht von seiner Arbeitsbelastung für die Studierenden her in der Regel mindestens fünf Kreditpunkten nach ECTS oder einem ganzzahligen Vielfachen von 2,5 Punkten. Ein Modul kann aus einer oder mehr Lehrveranstaltung(en) bestehen und wird mit einer oder mehr Prüfung(en) in Form einer oder mehrerer Prüfungsart(en) abgeschlossen.

§ 6 Art und Dauer der Prüfungen, Prüfungssprache

(1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.

(2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.

(3) Die Modulverantwortlichen geben zu Beginn der Vorlesungszeit für die Module die Prüfungsart bzw. Kombination von Prüfungsarten bekannt. Wird sie nicht festgelegt, dann endet das entsprechende Modul mit einer Klausur.

(4) Die Dauer der Klausuren, mit denen ein Modul endet, ist in Anlage 1 für den Master-Studiengang dokumentiert. Werden andere Prüfungsarten bzw. Kombinationen von Prüfungsarten festgelegt, so ist der zeitliche Umfang für das Erbringen der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Workload zu bemessen.

(5) Die Prüfungsleistung wird in der Regel in der Sprache erbracht, in der die Lehrveranstaltung maßgeblich durchgeführt wurde.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Die Thesis sowie Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Dabei bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note von einander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann können für das erfolgreiche Bestehen des Moduls Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Teilprüfungen festgelegt werden.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung oder der Thesis, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung bzw. der ersten Teilprüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürzere Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen. Ein solcher Ausnahmefall ist der Wunsch, innerhalb des Studienprogramms Module im Ausland zu belegen. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.

(4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine

Endet ein Modul mit einer Klausur und ist dies die einzige Prüfung in dem Modul, so sind zwei Klausurtermine, einer am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters und einer zum Anfang des Folgesemesters festzusetzen. Die Termine für Klausuren am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ggf. aus verschiedenen Prüfungsarten zusammen, dann legen die für die Lehrveranstaltungen bzw. das Modul Verantwortlichen die Termine für diese Teilprüfungen, mit Ausnahme der oben genannten Klausuren, fest.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung für den Studiengang endgültig nicht bestanden.

(3) Studierende haben bis zur Anmeldung der Thesis das Recht, zur Notenverbesserung die bestandene Prüfung in einem frei zu wählenden Modul zu wiederholen, wenn dieses Modul aktuell noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.

(4) Ist eine Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

§ 11 Thesis

(1) Die Aufgabenstellung der Thesis soll an den Aufgabenbereich des gegebenenfalls vorgeschalteten berufspraktischen Studienteils anknüpfen.

(2) Die Thesis ist im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu bearbeiten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Zusammen mit zwei Ausfertigungen der Thesis ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger, auf dem sich die Textdatei der Abschlussarbeit befindet, im Prüfungsamt abzugeben.

(4) Die Thesis wird i.d.R. von der Prüferin/dem Prüfer bewertet, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat.

§ 12 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz erläutert. Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit vertreten und ggf. auch verteidigen. Auch soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, vom Gegenstand der Arbeit ausgehend weitere betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und für diese mit den im Studium erworbenen Kompetenzen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(2) Das Kolloquium in einem Bachelor-Studiengang dauert etwa 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(3) In einem Master-Studiengang kann das Kolloquium als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen abgenommen werden. Es dauert etwa 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei Gruppenprüfungen entspricht die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer der Anzahl der Prüflinge.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10 und ist für alle Studierenden im jeweiligen Studiengang am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel gültig.

(2) Die zurzeit rechtsgültige „Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Nicht-konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel“ vom 22. Mai 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2008, S. 135) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2009 außer Kraft.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 15. Juli 2009

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des (nicht-konsekutiven) Master-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre

Modulnummer	Modul	Klausurdauer ¹ (1 h = 60 Min)	Gewicht für Gesamtnote ECTS/ (120-10)	Studienhalbjahr
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3 Prüfungen		
1.1	Einführung in die allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	2 h	5	1
1.2	Operations Management und Beschaffungsmarketing	2 h	5	1
1.3	Marketing - Grundlagen und emp. Sozialforschung	2 h	5	2
	Rechnungswesen/Steuerrecht	2 Prüfungen		
2.5	Betriebliches Rechnungswesen	3 h	5	1
2.6	Steuerrecht	3 h	5	2
	Investition/Finanzierung	1 Prüfung		
3.3	Investition und Finanzierung	3 h	5	1
	Unternehmensführung	4 Prüfungen		
4.6	Management Projekt I	4 h	10	3
4.9	Management Ethics	2 h	5	2
4.12	Mitarbeiterführung	2 h	5	2
4.15	Unternehmensplanspiel	2 h	5	2
	Volkswirtschaftslehre	1 Prüfung		
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik	3 h	5	1
	Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I	4 Prüfungen		
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-MA I (gemäß Anlage 2 der Studienordnung)	2 h	5	1
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-MA I (gemäß Anlage 2 der Studienordnung)	2 h	5	2
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-MA I (gemäß Anlage 2 der Studienordnung)	2 h	5	3
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-MA I (gemäß Anlage 2 der Studienordnung)	2 h	5	3
	Über- und außerfachliche Module	1 Prüfung		
FP	Forschungsprojekt	4 h	10	3
Master-Thesis			15	4
Kolloquium		0,75 h	5	4

¹ Diese Angaben gelten nur, wenn eine Klausur zum Abschluss des entsprechenden Moduls als Prüfungsleistung festgelegt wird. Die Dauer von Klausuren, die während der Vorlesungszeit durchgeführt werden (z.B. sogenannte „Eingangsklausuren“), kann hiervon nach unten abweichen.